

LDA Brandenburg · Stahnsdorfer Damm 77 · 14532 Kleinmachnow

Bereich Recht

---

Datum: 8. Oktober 2021

---

Bearbeiter: [REDACTED]

---

Telefon: 03 [REDACTED]

---

Telefax: 03 [REDACTED]

---

Zeichen: SMü/002/21/1733

(Zeichen bei Antwortschreiben bitte angeben)

[REDACTED]

Nur per E-Mail:

## Ihr Antrag auf Informationszugang bei der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg vom 4. Juli 2021

Ihre E-Mail vom 29. September 2021, fragdenstaat.de #224327

Sehr geehrte [REDACTED]

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 29. September 2021. Vor dem Hintergrund eines entsprechenden Ablehnungsbescheides der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg (BTU Cottbus-Senftenberg) erkundigten Sie sich darin nach unserer Rechtsauffassung zur Frage, ob es zulässig sei, trotz bestandskräftiger Ablehnung des ersten Antrags selbst einen inhaltlich identischen zweiten Antrag an dieselbe Stelle zu richten.

Grundsätzlich teilen wir die Auffassung der BTU Cottbus-Senftenberg aus deren Bescheid vom 22. September 2021, nach der diese nicht verpflichtet ist, Ihren neuen Antrag zu bescheiden, wenn sie in einem ebenfalls von Ihnen angestrebten und erst kurz zuvor abgeschlossenen Verfahren bereits über einen identischen Sachverhalt bestandskräftig entschieden hat.

Für eine Überprüfung der Entscheidung über den ersten Antrag stand Ihnen der Verwaltungsweg zur Verfügung. Mit dem Wiederholungsantrag haben Sie aus unserer Sicht keine neuen Tatsachen oder rechtlichen Gesichtspunkte vorgetragen, die Anlass geben, dass Ihr Anliegen nunmehr für Sie günstiger beurteilt werden würde. Einen Anhaltspunkt für eine offensichtliche Rechtswidrigkeit des ersten Bescheids sehen wir zudem nicht. Insofern können wir auch keinen Anlass für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens im Rahmen des behördlichen Ermessens erkennen. Auch dürfte sich an den in Rede stehenden Informationen keine Änderung ergeben haben, d. h. es ist nicht zu erkennen, dass sich der zweite Antrag auf neue, von der ersten Entscheidung noch nicht berücksichtigte Informationen richten würde.

Auch stellt sich die Frage nach einer Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes nicht. Im Falle eines anderen Antragstellers wäre dessen inhaltlich gleichlautender Antrag schließlich nicht mehr mit dem von Ihnen gestellten Antrag identisch, da eben die Identität des Antragstellers eine andere wäre.

Von diesen verwaltungsrechtlichen Erwägungen abgesehen, erschließt sich uns auch die Sinnhaftigkeit einer erneuten Antragstellung unter den vorliegenden Voraussetzungen nicht.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Ausführungen weitergeholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

